



Festsetzungen

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

11 Art der baulichen Nutzung	
WA	Allgemeines Wohngebiet
12 Maß der baulichen Nutzung	
021	Grundflächenzahl
031	Geschäftflächenzahl
Die für die Ausnutzung zugrunde gelegte Fläche darf bei den an den Wall angrenzenden Grundstücken max bis zur Mitte des Walles angesetzt werden, sofern die Wallfläche mit zum Grundstück gehört	
I	Zahl der Vollgeschosse
13 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
O	Offene Bauweise
---	Baugrenze
14 Flächen für den Gemeinbedarf	
15 Verkehrsflächen	
---	Straßenverkehrsflächen
---	Straßenbegrenzungslinie
16 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	
P	Flächen für Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
P	Abwasserpumpstation
17 Grünflächen	
G	Öffentliche Grünfläche
S	Spielplatz
P	Private Grünfläche
18 Pflanz- und Erhaltungsgebote	
○	Erhaltungsgebot für Einzelbäume
○	Planzgebot für Bäume
○	Planzgebot für Sträucher
19 Sonstige Festsetzungen	
■	Grenze des Änderungsbereiches
■	Grenze des Bebauungsplanes
◆	Oberkante des Lärmschutzwalles entsprechend schalltechn.
Nachweis mit Höhenfestlegung wie im Plan angeben.	
G F L	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für Versorgungsträger
---	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen für Versorgungsträger
/	An den Gebäudeseiten, an denen nach schalltechn. Nachweis Werte von nachts 45 dB(A) überschritten werden, müssen alle Fenster von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, mind. die Anforderungen der Schallschutzklasse 3 erfüllen

2. Bauordnungsrechtl. Gestaltungs-festsetzungen gem. § 81 (4) BauONW

SD	Satteldach
35-45°	Dachneigung
Die Oberkante Fertigsulfboden wird wie im Systemchnitt gezeichnet, im westl. Bereich mit 44,5 u im östl. Bereich mit 45,2 u NN festgesetzt.	
Die Firsthöhe wird im westl. Bereich mit 53,5 u im östl. Bereich mit 54,2 u NN festgesetzt.	
-Ziegelverblendebauweise-	

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

○	Flurstücksgrenze		Böschung
722	Vorh. Flurstücksnummer	- - - -	Zaun
---	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen	x 44,3	Geländepunkt mit Höhenangabe

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1033)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1930 (BGBl. I S. 132)
- Landesbauordnung (LBO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.1988 (GV NW S. 319)
- Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 581)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.1989 (GV NW S. 362)
- Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WobauErGlG) vom 17.05.1990

Kartengrundlage: Messungszahlen und Katasterkarten.
Die Eignung der Planunterlagen (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, den 11. 01. 1988

Vermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), mit den Festsetzungen des § 30 BauGB, durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 16.03.1988 aufgestellt worden.

Helmig Bürgermeister	Brehme Ratsherr	Beckermann Schriftführer
-------------------------	--------------------	-----------------------------

Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 54 u. 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.12.1986 (GV NW S. 475) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 9 / 1988, Erscheinungsdatum 21.04.1988 bekannt gemacht.

Greven, den 21.04.1988

Der Stadtdirektor
i. A. Hannemann

Es wird bestätigt, dass die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am 18.05.1988 stattgefunden hat.

Greven, den 20.5.1988

Stadtdirektor
i. A. Hannemann

Dieser Plan nebst textueller Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 10.07.1991 angenommen.
Die Offenlegung wurde angeordnet.

Binder Bürgermeister	Reckers Ratsherr	Niemann Schriftführer
-------------------------	---------------------	--------------------------

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 10.7.1991 hat dieser Plan nebst textueller Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.09.1991 bis 18.10.1991 offengelegen.

Der Stadtdirektor
i. A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan einschl. der baugestaltunglichen Festsetzungen gem. § 81 Abs. 4 BauONW wurde vom Rat der Stadt Greven am 18.12.1991 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Binder Bürgermeister	Reiegel Ratsherr	Niemann Schriftführer
-------------------------	---------------------	--------------------------

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom ... genehmigt worden.

Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten in Münster gem. § 11 (3) BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 14.02.1992 ... erklärt, dass der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt. AZ: 35.21-5204-17/92

Der Regierungspräsident hat bis zum ... die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Der Regierungspräsident
i. A. Fehmer
Oberregierungsbaurät

Dieser Plan liegt gem. § 12 BauGB mit Begründung seit dem 05.03.1992... zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Erteilung der Genehmigung / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 4 / 92, Erscheinungsdatum 05.03.1992, ersichtlich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 und § 214 (1) Nr. 1 u. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 6 GONW. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Greven, den 05.03.1992

Binder
Bürgermeister

STADT GREVEN

Bebauungsplan - Nr. 9 „Diekphol 1“ 5. Änderung

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven, den 15.01.1988

Maßstab 1:500